

Dr. Obst & Hotstegs

Rechtsanwaltspartnerschaft

anwaltsintern:

D2/244-13

21.03.2013

Information für die Presse

Bürgerbegehren "Für 100% kommunale Parkraumbewirtschaftung!" - Eilantrag eingereicht

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat am 19.03.2013 umfangreiche Grundstückskauf- und -tauschverträge beschlossen (die Presse berichtete). Hiergegen richtet sich ein Bürgerbegehren, das bereits vor der Ratssitzung der Verwaltung angemeldet wurde. Mit dem Bürgerbegehren möchten die Bürgerinnen und Bürger selbst darüber entscheiden, ob die kommunalen Grundstücke verkauft, insbesondere aber privat bewirtschaftet werden sollen.

Da der Bürgermeister eine schnelle Umsetzung der Ratsbeschlüsse, also schnelle Vertragsabschlüsse, angekündigt hat, haben die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens den Düsseldorfer Fachanwalt für Verwaltungsrecht Robert Hotstegs beauftragt, einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen. Der Antrag ist dort seit dem 21.03.2013 unter dem Az. 4 L 111/13 anhängig.

1. Was ist beantragt worden?

Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens haben beantragt, der Stadt Bad Münstereifel zu untersagen, die Ratsbeschlüsse zu den Grundstückstauschverträgen und Grundstückskaufverträgen vom 19.03.2013 auszuführen bis über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Für 100% kommunale Parkraumbewirtschaftung!" entschieden ist.

2. Warum ist ein Eilantrag notwendig?

Aus mündlichen Äußerungen innerhalb der Ratssitzung ist erkennbar geworden, dass die notariellen Verträge bereits innerhalb der nächsten Tage zur "Unterschriftsreife" gebracht und sobald wie möglich abgeschlossen werden sollen.

Hierdurch unterläuft die Stadt Bad Münstereifel das Instrument des Bürgerbegehrens, die

Unterschriftensammlung würde faktisch "ins Leere gehen".

3. Wie wird der Antrag begründet?

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 26 Abs. 6 S. 6 GO NRW) kommt einem Bürgerbegehren erst dann eine Sperrwirkung zu, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den hierfür gemäß § 26 Abs. 6 S. 1 GO NRW zuständigen Rat der Gemeinde festgestellt ist. Daran fehlt es bislang noch.

Die gesetzliche Regelung lässt jedoch ohne weiteres Raum dafür, auch bereits zuvor die Sperrwirkung im Eilverfahren herzustellen. Dies hat zuletzt das Verwaltungsgericht Arnsberg am Beispiel einer Schulschließung deutlich gemacht. (*Verwaltungsgericht Arnsberg*, Beschluss v. 28.12.2012, Az. 12 L 904/12)

Auch die Gesetzessystematik spricht für den Antrag: Das Bürgerbegehren mit dem Ziel, einen Bürgerentscheid herbeizuführen, ist gemäß § 26 Abs. 3 GO NRW u.a. dann möglich, wenn die Bürgerschaft einer Gemeinde einen Beschluss des Rates ändern will. Da ein Bürgerentscheid nach dem Willen des Gesetzgebers einem Beschluss des Rates vorgeht, und das Gesetz in § 26 Abs. 3 S. 2 GO NRW vorsieht, dass ein darauf gerichtetes Bürgerbegehren innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ratsbeschlusses eingereicht sein muss, will es ein Bürgerbegehren innerhalb dieser Frist ermöglichen. Gegen diese Regelung würde verstoßen, wenn Gemeinden angekündigten Bürgerbegehren und möglicherweise erfolgreichen Bürgerentscheiden dadurch die Grundlage entzögen, dass sie die umstrittenen Ratsbeschlüsse vollzögen. (so auch der *Hessische Verwaltungsgerichtshof* zur hessischen Rechtslage)

4. Sind der Stadt nun die Hände gebunden?

Nein. Denn es bleibt der Stadt Bad Münstereifel weiterhin möglich, ihr Hauptziel in modifizierter Form sofort weiterzuverfolgen, nämlich genügend Parkraum für die prognostizierten Kundenfahrzeuge bereitzustellen oder sogar zusätzlichen Parkraum für die ab Herbst 2013 zu erwartenden Kunden des City-Outlets zu schaffen.

Denn die Stadt verfügt über mehr als ausreichende freie und für diesen Zweck des Parkens bereits teilweise genutzte Grundstücke, die schon von ihrer Menge her ausreichen, den zusätzliche Parkverkehr aufzunehmen, weil sie zur Zeit regelmäßig völlig unterbelegt sind.

5. Wie verläuft das gerichtliche Verfahren?

Das Eilverfahren ist typischerweise ein schriftliches Verfahren zwischen den drei Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens auf der einen Seite und der Stadt Bad Münstereifel auf der anderen Seite. Die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet, sobald sie die Sache für "entscheidungsreif" hält durch Beschluss. Gegen den Beschluss des Gerichts kann dann die unterlegene Partei Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster einlegen.

Die Vertretungsberechtigten haben bereits in ihrem Eilantrag deutlich gemacht, dass sie sich eine konstruktive Lösung wünschen. Sie haben daher auch auf die Möglichkeit der Einschaltung eines Güterichters hingewiesen. Das Verwaltungsgericht Aachen bietet dieses Verfahren bereits seit längerem durch speziell ausgebildete Richter an. (www.vg-aachen.nrw.de/aufgaben/mediation/index.php)

Rechtsanwalt Robert Hotstegs ist Partner der Dr. Obst & Hotstegs Rechtsanwaltspartnerschaft. Er ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und war Lehrbeauftragter u.a. für Verfassungsrecht an der FOM Hochschule. Die Düsseldorfer Kanzlei ist seit rund 25 Jahren spezialisiert auf das Verwaltungsrecht, insbesondere auch die Betreuung und Beratung von direktdemokratischen Initiativen wie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, Volksinitiativen und Volksbegehren.